

# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 63/2026  
Ausgabetag: 15.07.2026

12



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

- |                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.07.2026 | 3  |
| 2. Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 01.08.2026 | 10 |

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-154  
E-Mail: [n.pieper@stadtselm.de](mailto:n.pieper@stadtselm.de)

**Zuständigkeitsordnung  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm  
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.07.2026**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff., SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Zuständigkeitsordnung gilt unbeschadet der zwingend im Gesetz, in der Hauptsatzung, der Rechnungsprüfungsordnung sowie der in sonstigen Satzungen und Gebührenordnungen festgelegten Zuständigkeiten.

**§ 2  
Stadtrat**

1. Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach geltendem Recht, durch Beschluss oder nachfolgend einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind.
2. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit seiner Ausschüsse und ermächtigt sie, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungen auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

**§ 3  
Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben alle Aufgaben ihres Fachbereiches, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zu beraten.  
Ist der Stadtrat bzw. ein anderer Fachausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig, können die am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen abgeben.
2. Soweit nachfolgend Entscheidungszuständigkeiten an konkrete Auftragssummen gebunden sind, gelten diese betraglichen Festsetzungen auch für die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzleistungen.

**§ 4  
Haupt- und Finanzausschuss**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse zu koordinieren. Er kann alle Angelegenheiten zur Vorberatung an Fachausschüsse verweisen.
2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden.

3. Ihm obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit der Rat auf sie nicht verzichtet.
4. Er entscheidet über
  - 4.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
  - 4.2 Die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in ihn jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
  - 4.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und bürgerliches Engagement betreffen, zu beteiligen.
  - 4.4 Klageerhebungen vor Gericht bei Streitwerten ab 15.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro,
  - 4.5 den Abschluss von Vergleichen, bei einer nachzulassenden Summe ab 15.000,00 Euro bis zu einer Summe von 30.000,00 Euro,
  - 4.6 Stundungen und Verrentungen von Geldforderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren,
  - 4.7 den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 Euro.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden Niederschlagungen mit Beträgen ab 30.000,00 € einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.
5. Er ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW zuständig. Dabei hat er das in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Selm festgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.
6. Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.
7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei allen bedeutsamen Personalangelegenheiten sowie bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss der Stadt Selm nach Maßgabe der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Bereiche Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz betreffen, zu beteiligen.

Er entscheidet

1. im Bereich Stadtentwicklung über

- 1.1 die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- 1.2 die Freigabe von Planunterlagen zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Art und Weise dieser Bürgerbeteiligung,
- 1.3 die Freigabe von Planentwürfen zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB,
- 1.4 die Veröffentlichung von Planunterlagen zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
- 1.5 über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB für Vorhaben gem. § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, die absehbar problematisch mit städtebaulicher Relevanz und erheblichem Abweichungsumfang vom Planrecht sind sowie Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von über 5.000 m<sup>2</sup>
- 1.6 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger/innen und Nachbargemeinden, wenn sie die Belange der Stadt Selm betreffen und grundsätzliche Bedenken vorgebracht werden sollen,
- 1.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

2. im Bereich Umwelt- und Klimaschutz über

- 2.1 die Beseitigung von Gehölzen auf städtischen Grundstücken mit ökologischer Bedeutung; über geplante größere Grünbeseitigungsmaßnahmen ist er im Vorfeld zu unterrichten,
- 2.2 größere Werbemaßnahmen (z. B. Informationsveranstaltungen, Ausstellungen etc.) zur Förderung des Umweltbewusstseins,
- 2.3 die Vergabe von Zuwendungen an örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen im Rahmen der Richtlinien,

Zudem obliegen dem Ausschuss im Bereich Umwelt- und Klimaschutz insbesondere

- Grundsatzaussagen und Initiativen zum Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere Stadtökologie,
- Vorberatungen von Satzungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz von Bedeutung sind.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist die Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen von städtebaulicher Relevanz zur Kenntnis zu geben.

Er nimmt die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wahr, mit Ausnahme der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, die dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

**§ 7****Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Der Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung ist für die Grundsätze des Feuerschutzes und alle wichtigen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Zivilschutzes zuständig.

**§ 8****Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur**

1. Der Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur ist in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Schule, Bildung, Sport, Kultur und Partnerschaften betreffen, zu beteiligen.

**§ 9****Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales**

1. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die den Bereich Jugendhilfe, den Bereich Familie, den Bereich Soziales betreffen, zu beteiligen.
2. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales erfüllt die in § 5 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm aufgeführten Aufgaben.

**§ 10****Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Entscheidung über

1. die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
2. Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

**§ 11****Wahlprüfungsausschuss**

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Vorprüfung

1. der Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen sowie
2. von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl im Besonderen.

**§ 12****Bürgermeister/in**

1. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr durch geltendes Recht

zugewiesenen Aufgaben.

2. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.
3. Der/Die Bürgermeister/in trifft gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Selm nichts anderes bestimmt ist.
4. Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, zu entscheiden
- 4.1 im Bereich der allgemeinen Verwaltung über

die Anerkennung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW, der eine/n Bürger/in berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen.

#### 4.2 im Bereich des Bauwesens über

##### 4.2.1 Anträge

- auf Zustimmung nach § 36 BauGB bei Vorhaben i. S. der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
- zur Annahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung nach § 19 BauGB,
- auf Erklärung des Einvernehmens der Stadt zu Genehmigungen nach § 19 BauGB,
- auf Erteilung des Einverständnisses der Stadt gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
- auf den Abschluss von Vergleichen in Baurechtsstreitigkeiten bis 15.000,00 Euro,
- über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB für Vorhaben gem. § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, die überschaubar mit keinem erheblichen Abweichungsumfang vom Planungsrecht und keinen erheblichen inhaltlichen Problemstellungen sind sowie Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von max. 5.000 m<sup>2</sup>,

##### 4.2.2 die Wahrnehmung der Leitung von Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,

##### 4.2.3 die Feststellung der Kostenverteilungspläne zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und KAG,

##### 4.2.4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallbeseitigung, Kanalisation, Klärgrubenreinigung und Straßenreinigung sowie Ausnahmen von der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,

##### 4.2.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger und Nachbargemeinden soweit nicht erkennbar ist, dass Belange der Stadt betroffen sind,

##### 4.2.6 die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB und die Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB,

4.2.7 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie die Genehmigung von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen in förmlichen Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB.

4.3 im Bereich des Liegenschaftswesens über

4.3.1 den Abschluss von Gestattungsverträgen, insbesondere für die Verlegung von Leitungen und Kanälen durch Privatgrundstücke,

4.3.2 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Jahresmieten oder Pachtbeträgen bis zu 30.000,00 Euro, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte aus gesetzlich bestehenden oder vertraglich vereinbarten Gleitklauseln,

4.3.3 die Benutzung stadteigener Grundstücke durch Vereine oder Schausteller/innen,

4.3.4 die Benutzung von stadteigenen Grundstücken an denen Erbbaurecht besteht, soweit sich die Belastung im Rahmen eines vertretbaren Finanzplanes für ein Bauvorhaben hält bzw. es sich um eine Umschuldung oder Nachfinanzierung handelt und gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen,

4.3.5 die Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Gemeindevermögens dadurch nicht zu befürchten ist,

4.3.6 die Beurkundung von Grundstücksverträgen

- über den Erwerb von öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Verkehrsflächenplanes,
- über den Erwerb öffentlicher Flächen in Erfüllung eines Anschaffungsvertrages,
- über den Erwerb von Flächen, die bereits als öffentliche Flächen genutzt werden sowie
- über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sofern sie nicht größer als 1.000qm sind oder der Wert der Parzelle 30.000,00 Euro nicht übersteigt,

4.3.7 die Erteilung von Grenzbebauungsgenehmigungen für stadteigene Grundstücke, soweit berechnete Interessen der Stadt dadurch nicht berührt werden,

4.3.8 die Einräumung von Baulasten,

4.4 im Bereich des Finanzwesens im Benehmen mit dem/der Kämmerer/in über

4.4.1 die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen mit der Maßgabe, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist,

4.4.2 den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der Veranschlagungen in der Haushaltssatzung.

## § 13

### Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Alle anderen Regelungen, die dieser Zuständigkeitsordnung widersprechen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15. Juli 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Engemann

**Satzung der Stadt Selm  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)  
- Beitragssatzung OGS -**

**vom 01.08.2026**

Aufgrund der

- §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 32 - S. 618) in der aktuellen Fassung und der
  - §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ –) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 27 - S. 894) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 33 – S. 647), in der aktuellen Fassung und
  - §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der aktuellen Fassung.
  - § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 26 - S. 501) in der aktuellen Fassung
- o
- Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) vom 02.07.2024 (MB, NRW 2026 Nr. 92)

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 09.07.2026 die Änderung dieser Satzung beschlossen:

**§ 1  
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Selm betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 an den Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ (OGS) im Sinne des § 51 KiBiZ in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG und des Gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) vom 02.07.2024 (MB, NRW 2026 Nr. 92) in der aktuellen Fassung. Die Regelbetreuungszeit beginnt spätestens um 08.00 Uhr und endet an allen Unterrichtstagen um 16.00 Uhr; frühestens um 15.00 Uhr. Abweichungen hiervon sollen sich nach den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule richten.
- (2) Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ist mit Wirkung ab 01.08.2026 jahrgangsweise aufwachsend gegeben.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch den Träger im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeträger festgelegt.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Selm einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an § 51 KiBiZ. Über Abweichungen von der Beitragserhebung entscheidet im Einzelfall die/der Bürgermeister/in in Anlehnung an das KiBiZ.

## **§ 2**

### **Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf per digitaler Anmeldung angezeigt haben. Eine Anmeldung muss im jährlich festgelegten Zeitraum (vom 15. Januar bis 28./29. Februar) erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif, die Bestimmungen des gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Selm und die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zum OGS-Betreuungsvertrag an.

## **§ 3**

### **Entstehung der Beitragsschuld, Beitragszeitraum und Kosten der Ferienbetreuung**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres)..
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Für die Angebote der Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung beim Träger der OGS-Angebote erforderlich. Eine Beitragsschuld gegenüber dem Träger entsteht durch die verbindliche Anmeldung für den ausgewählten Zeitraum.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (1) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 6 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

## § 7 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch der OGS wie folgt festgesetzt:

**Ab 01.08.2026:**

| <b>Bruttojahreseinkommen</b> | <b>Mtl. Beitragssatz</b> |
|------------------------------|--------------------------|
| bis 15.000,- €               | 0,- €                    |
| bis 25.000,- €               | 35,01 €                  |
| bis 40.000,- €               | 59,41 €                  |
| bis 50.000,- €               | 92,30 €                  |
| bis 60.000,- €               | 115,64 €                 |
| bis 75.000,- €               | 140,04 €                 |
| bis 85.000,- €               | 175,05 €                 |
| über 85.000,- €              | 209,00 €                 |

Die gestaffelten Beträge erhöhen sich **jährlich** um 3 %.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Kosten der Ferienbetreuungsangebote sind ausdrücklich nicht als Pauschalen in den Elternbeiträgen enthalten, sondern werden vom Träger der Einrichtung als zusätzliches privatrechtliches Nutzungsentgelt vereinbart und erhoben. Das Nähere regelt der Träger in eigener Verantwortlichkeit.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach §§ 50, 51 KiBiZ NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (5) Im Fall von Vollzeitpflege nach SGB VIII wird Beitragsbefreiung gewährt.

## § 8 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kosten der Ferienbetreuung**

- (1) Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung ist über den Träger des Angebots vorzunehmen und muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn eingereicht werden.
- (2) Die Teilnahmekosten für den gebuchten Betreuungszeitraum sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung an den Verein zu zahlen. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt die fristgerechte Entrichtung der Teilnahmekosten voraus.

## **§ 10**

### **Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragssatzung vom 09.01.2025 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) – Beitragssatzung OGS - vom 01.08.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

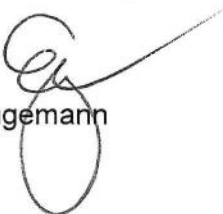
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird <sup>da</sup>drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.07.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

  
Engemann